

E 15, 23, wie podajen

387.

21

Ordinants

14.

In Räumungs = Sachen,

Publiciret

Den 1. Decembris, Anno 1689.



Danzig,

Neu aufgelegt durch Thomas Johann Schreiber, E. Hoch Edl. Hochw. Rathes
und des löbl. Gymnasii Buchdrucker. 1744.

300.



Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

Nachdem mehr denn zu viel be-
 fandt, zu was grosser Unord-
 nung und Unrichtigkeit es mit
 Räummung der Häuser und
 Speicher wie auch andrer Wohnungen &c.
 gekommen, und wie dadurch nicht alleine
 den Contrahenten, da manche mahl Viele
 auff Einen warten müssen, nicht geringer
 Schade und Nachtheil, sondern auch dem
 Richterlichen Ampte viel Beschwer und
 Verdruß verursacht wird: Und aber in
 wohlbestellten Republicquen und Städten
 aller Orthen hierinnen eine genaue Richtig-
 keit in Acht genommen, und denenselben,
 welche auf eine oder die andere Weise zur
 Versäumniß Ursach geben wollen, solches
 zu thun durchaus nicht zugelassen, sondern
 durch

durch fordersamste Rechts-Mittel gesteuert wird; Als hat E. Raht nunmehr auch, da es in diesem Fall immer ärger in dieser Stadt werden will, solcher Unordnung vorzukommen, und denjenigen, die sich durch allerhand Ausflüchte und gesuchte Weitläufigkeiten den Willkürlichen Rechten zu opponiren gewohnet sind, alle ihnen hiezu dienende Gelegenheit zu benehmen, aus Schluß sämtlicher Ordnung folgende Ordinanz zu eines jeden Nachricht gemacht.

I.

Alle Häuser, Gärten, Ställe, und andere Wohnungen, sollen wie vor Alters, also ins künftige ein halb Jahr vor Ostern oder Michaelis; die Keller, Kammern und Buden ein Viertel Jahr zuvor; die Speicher, Räume und Holz-Höfe aber ein halb Jahr vor ultimo Martii, jedesmahl durch zweene geschworne oder andere gute Männer aufgesaget werden.

II. Alle

II.

Alle diejenigen, die Häuser, Gärten, Ställe, Keller, Buden und Kammern, oder dergleichen Wohnungen, auf Ostern oder Michaelis mieten, sollen nach geschehener Aussag bey einfallender Räumungszeit, mit der dritten Woche nach Ostern oder Michaelis, und zwar die Oster- und Michaelis- Woche mit eingerechnet, den Anfang zur Räummung machen, damit, mit Beschluß der Vierdten dasjenige, so ein jeder gemietet, völlig bezogen sey, bey Straffe des unausbleiblichen Aussetzens. Was aber Speicher, Räume und Holzhöffe betrifft, selbige sollen vor ultimo Martii geräumet und ledig gemacht werden; Wiedrigensals gleicher gestalt das Getreyde oder andere Waaren in Bordinge, oder wo es sonst süglich könnte gelassen werden, auf des Wiederspänstigen Unkosten geschüttet und ausgebracht werden sollen; wie

wie denn auch auf vorherahmte Zeit der
 Räumung der dafür gebührende Zins ohn=
 weigerlich soll abgetragen werden.

III.

Sollen gegen obgesagtes keine Contracte,
 so andere und weitere Zeit zu räumen ver=
 gönnen, oder sonst zu allerhand Weitläuf=
 tigkeiten und Streit Gelegenheit geben, als
 da sind, welche Mietern einige Präferentz
 oder Naheheit vor andere zulassen, oder
 sonst der Freyheit mit dem Seinen zu ge=
 bahren, entgegen seyn, nichts versfangen,
 sondern wenn die Aussage richtig, obgesetzte
 Zeit der Räumung gleichwol nach wie vor
 genau in Acht genommen werden.

IV.

Da aber der Mieter ja etwas wegen
 der Aussage oder Räumung gegen den
 Haus-Herrn oder Vermieter zu reden hätte,
 oder sonst irgend eine Prætension zu haben
 mei-

meinete, wird er sich deshalb so fort nach der Aussage inner drey oder außs höchst vier Wochen an gebührendem Orthe zu melden, und seine Sache auf die Weise, wie hernach folget, richtig auszuführen haben, wiedrigenfalls er hernach, damit nicht zu hören, sondern allerdings zu räumen schuldig seyn soll.

V.

Weil auch bißhero ofters nicht geringe Wiederwärtigkeit daher entstanden, daß der Mieter das Vermietete während der Zeit der Miete hinwieder an den Dritten, und dieser an den Vierten, und so weiter vermietet hat; Als sollen, dieses zu verhüten, alle solche Sublocationes oder Vermietungen, in andere, dritte oder weitere Hand, und wie sie sonst Rahmen haben mögen, vor null und nichtig hinführo gehalten werden, es sey denn daß selbige ausdrücklich mit Consens und Boll-Wort des Eigenerß geschehen wären.

VI. Was

VI.

Was ferner den Proceß, welcher in Klau-
mungs = Sachen zu halten, betrifft, soll sel-
biger nur per modum simplicis querelæ,
oder schlechte mündliche Anklage an gewöhnli-
chen Ort angestellet, und ohne einige dila-
torische Exception Beklagter dahin zu hal-
ten seyn, daß er seine Peremptorische Exce-
ption, so er irkeine auf die Klage einzuwen-
den hätte, so fort darauf mündlich ein-
bringe, und da es zu beweisen kommen solte,
soll mit selbigen de simplici & plano unge-
säumet und ohne weitläuftige Termi-
nen verfahren werden.

